

Wochenblatt

für

Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Rottluff.

Er scheint jeden Sonnabend nachmittags.
Anzeigen werden in der Expedition (Reichenbrand, Revoigtstraße 11), sowie von den Herren Friseur Weber in Reichenbrand, Kaufmann Emil Winter in Rabenstein und Friseur Thiem in Rottluff entgegen-
genommen und pro 1spaltige Zeile mit 15 Pfg. berechnet. Für Inserate größeren Umfangs und bei öfteren Wiederholungen wird entsprechender Rabatt, jedoch nur nach vorheriger Vereinbarung, bewilligt.
Anzeigen-Aannahme in der Expedition bis spätestens Freitags nachmittags 3 Uhr, bei den Annahmestellen bis nachmittags 2 Uhr.
Vereinseinserate müssen bis Freitags nachmittags 2 Uhr eingegangen sein und können nicht durch Telephon ausgegeben werden.

Nr 7

Sonnabend, den 20. Februar

1915

Geschäfts-Übersicht der Gemeinde-Sparkasse zu Rabenstein auf das Jahr 1914.

Rechnungs-Abjchluß.

Einnahme.		Ausgabe.	
	₰		₰
Kassenbestand aus vorjähriger Rechnung	19 333	1741 zurückgezahlte Spareinlagen	328 055
2556 Spareinlagen	329 529	Bar bezahlte Spareinlagezinsen	1 708
Zurückgezahlte Kapitalien	600	Ausgeliehene Kapitalien und gekaufte Wertpapiere	22 350
Zurückgehobene Bankeinlagen	83 804	Bankeinlagen	105 391
Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien und Wertpapieren	49 503	Verwaltungsaufwand und sonstige Spesen	3 129
Vereinnahmte Einlagebüchergelühren	49	Kassenbestand	22 266
Sonstige Einnahmen	80		
Sa.	482 900	Sa.	482 900

Vermögens-Übersicht.

Aktiva.		Passiva.	
	₰		₰
Ausgeliehene Kapitalien:		Guthaben der Einleger am 31. Dezember 1914	1 181 605
a) gegen Hypothek	1 039 742	und zwar: Bestand am 1. Januar 1914	1 141 984
b) gegen Faustpfand und Bürgschaft sowie Bankguthaben	32 242	Spareinlagen pro 1914	329 529
c) an Gemeinden	7 450	Gutschriftene Zinsen pro 1914	38 146
Wertpapiere zum Kurswert 31. Dezember 1914	125 395	Hiervon ab: Zurückgezahlte Spareinlagen pro 1914	1509 660
(Nennwert: 152 900 ₰)			328 055
Zinsenreste	1 726	Sa. w. o.	1 181 605
Zu erstattende Verläge	—	Reservefonds am 31. Dezember 1914	48 112
Inventar	895	und zwar: Bestand am 31. Dezember 1913	40 284
Kassenbestand Ende 1914	22 266	Reingewinn vom Rechnungsjahre	7 827
Bestand der Sparmarkenkasse	1 643	(bei einer Kursabschreibung der Wertpapiere i. J. 1914 von 152 ₰ — ₰)	
Sa.	1 231 361	Sa. w. o.	48 112
		Einzulösende Sparmarken	1 643
		Sa.	1 231 361

Die Zahl der bis zum Schlusse des Jahres 1914 ausgestellten Einlagebücher beziffert sich auf 4352; im Jahre 1914 sind neu hinzugekommen 285 und erloschen 197; am 31. Dezember 1914 waren noch gangbar 2847 Einlagebücher.
Spareinlagen werden mit 3 1/2 % halbjährlich, solche, die bis mit 3. eines Monats bewirkt sind, jedoch noch für den Monat voll verzinst. Spareinlagen werden an einem Geschäftstage in jeder Höhe bis zum Höchstbetrage von 5000 bez. 10000 ₰ angenommen. Strengste Geheimhaltung.
Geschäftszeit: Jeden Wochentag vorm. 8—12 Uhr und nachmittags von 2—6 Uhr, mit Ausnahme Sonnabends von 8—3 Uhr durchgehend. Die Sparkasse expediert auch schriftlich und werden durch die Post bewirkte Einlagen schnellstens und portofrei erledigt.
Rabenstein, am 17. Februar 1915.

Die Sparkassen-Verwaltung.

Wilsdorf, Gemeindevorstand.

Franke, f. d. Spark.-Kass.

Nachweisung.

Zufolge Verordnung der königlichen Kreishauptmannschaft Chemnitz vom 31. Dezember 1914 soll die gesetzlich vorgeschriebene Nachweisung der Maße, Gewichte, Wagen und Meßwerkzeuge im hiesigen Orte am 8. März 1915, vormittags von 8—12 Uhr und nachmittags von 2—6 Uhr im Lokale, am 9. März 1915, vorm. von 8—1 Uhr mittags und nachm. von 3—5 Uhr am Gebrauchsorte stattfinden. Als Lokal ist der Garderoberraum im hiesigen Rathause bestimmt worden.

Die Gewerbetreibenden des hiesigen Ortes, welche Maße, Gewichte, Wagen und Meßwerkzeuge im öffentlichen Verkehr benutzen, werden auf Grund § 11 der Verordnung vom 31. Juli 1912 hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb der angegebenen Zeit dem Eichungsbeamten zur Prüfung vorzulegen. Zur Nachweisung der Meßgeräte, die am Gebrauchsorte in nicht, oder nur schwer lösbarer Weise befestigt sind, oder deren Herbeischaffung zum Nachweislokalen wegen ihrer Größe und sonstigen Beschaffenheit mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, wird sich der Eichbeamte an Ort und Stelle begeben. Die Befitzer solcher Meßgeräte haben sie aber am 8. März 1915 bis nachmittags 6 Uhr im Nachweislokalen dem Eichbeamten anzumelden.

Werden Maße, Gewichte usw., welche das Nachweiszeichen nicht tragen, nach Beendigung des Nachweisgeschäftes vorgefunden, so kann auf Grund § 369 Ziffer 2 des Reichsstrafgesetzbuches eine Bestrafung bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 4 Wochen herbeigeführt werden.

Für jedes der Nachweisung unterzogene Stück ist die im Gebührenverzeichnis der vorgenannten Verordnung festgesetzte Gebühr zu entrichten.

Reichenbrand, am 16. Februar 1915.

Der Gemeindevorstand.

Meldung im Fundamt Reichenbrand.

Verloren: 1 Geldtäschchen mit Inhalt.

Reichenbrand, am 19. Februar 1915.

Der Gemeindevorstand.

Die Nachweisung der Maße, Gewichte, Wagen und Meßwerkzeuge im Jahre 1915 betreffend.

Nach der Bekanntmachung der königlichen Kreishauptmannschaft zu Chemnitz vom 31. Dezember 1914 findet in diesem Jahre und zwar

Donnerstag, den 4. März 1915 vormittags von 10—12, nachmittags 2—6 Uhr und

Freitag, den 5. März 1915 vormittags von 8 bis 1 Uhr mittags

im hiesigen Orte eine Nachweisung aller im öffentlichen Verkehr Verwendung findenden Maße, Gewichte, Wagen und Meßwerkzeuge statt.

Als Lokal für die Nachweisung ist das Restaurant „Schweizerhaus“ hier bestimmt worden.

Es wird dies mit der Aufforderung bekannt gegeben, daß sämtliche im hiesigen Orte wohnhaften Personen, die von ihnen im öffentlichen Verkehr zu verwendenden Maße, Gewichte, Wagen und Meßwerkzeuge innerhalb der vorstehend genannten Tage im Nachweislokalen dem Eichungsbeamten in reinlichem Zustande zur Prüfung vorzulegen haben.

Zur Nachweisung derjenigen Wagen und Maße, welche an ihrem Gebrauchsorte befestigt sind, wird sich der Eichungsbeamte an Ort und Stelle begeben.

Die Befitzer solcher Gegenstände haben dieselben aber vorher dem Eichungsbeamten anzumelden und finden während der festgesetzten Zeit ebenfalls vollständige Erledigung.

Werden der Nachweisung unterzogene Gegenstände, welche das Nachweiszeichen nicht tragen, nach Beendigung des Nachweisgeschäftes vorgefunden, ohne daß der Nachweis der später ausgeführten Nachweisung erbracht ist, so haben die Befitzer ihre Bestrafung nach § 369, 2 des Strafgesetzbuches zu gewärtigen.

Auf die Beachtung der Bestimmungen in den §§ 9 flg. der Ausführungsverordnung zur Maß- und Gewichtsordnung vom 10. Dezember 1914 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 498 flg.) besonders auf die Bestimmung in § 17, wonach die Gebühren für die Nachweisung sofort bei der Nachweisung zu entrichten sind, wird ausdrücklich hingewiesen.

Meßgeräte, denen bei der Nachweisung der Stempel und das Jahreszeichen entzogen worden sind, dürfen im öffentlichen Verkehr nicht weiter verwendet werden. Zuwiderhandlungen sind mit den in § 22 der Maß- und Gewichtsordnung angegebenen Strafen bedroht.

Siegmars, am 16. Februar 1915.

Der Gemeindevorstand.

Ausgabe von Brot- und Mehlkontrollmarken in Rabenstein.

Zur Regelung der Brot- und Mehlerzeugung sind alle Haushaltungen und die dazu gehörigen Personen in den letzten Tagen aufgenommen worden.

Alle Hausbesitzer sind nicht nur verpflichtet, die Listen ordnungsgemäß auszufüllen, sondern auch vorkommende Veränderungen fortlaufend und ungesäumt anzuzeigen.

Zuwiderhandlungen werden nach der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Zur Erleichterung der Meldungen und der Ausgabe der Marken, die in nächster Zeit in Aussicht steht, aber noch besonders bekannt gegeben wird, ist der Ort in folgende Bezirke eingeteilt:

- Bezirk 1: Antonstraße, Ahnertstraße, Reichenbrandener Straße, Pfleger: Herr Fabrikant **Oskar Berger**, Antonstraße 9;
- Bezirk 2: Limbacher Straße Nr. 1—16, Karlstraße, Parkstraße, Pelzmühlenstraße, Solbrigstraße, Pfleger: Herr **Frohwald Krause** (Restaurant Waldschloßchen);
- Bezirk 3: Limbacher Straße Nr. 20—77, Pfleger: Herr Gastwirt **Emil Müller** (Gasthaus goldner Löwe);
- Bezirk 4: Hardtstraße, Poststraße, Adolfsstraße, Pfleger: Herr Privatmann **Hugo Schilling** (Ausgabestelle in Köhlers Restaurant);
- Bezirk 5: Grüner Straße, Forststraße Nr. 1—28, Kurze Straße, Burgstraße, Pfleger: Herr Fabrikant **Willy Sonntag**;
- Bezirk 6: Forststraße 29—39, Pfleger: Herr Gastwirt **Friedrich Wolf** (Carolabad);
- Bezirk 7: Ritterstraße, Köhlerdorfer Straße, Bachgasse, Nordstraße, Pfleger: Herr Gastwirt **Edmund Kühn**;
- Bezirk 8: Chemnitzer Straße, Weg nach dem Ralkwerk, Pfleger: Herr Fabrikant **Max Hermann Hofmann**, Chemnitzer Straße 21;
- Bezirk 9: Gartenstraße, Oststraße, Pfleger: Herr Friedensrichter **Ullrich**, Gartenstraße 13;
- Bezirk 10: Kirchstraße, Pfleger: Herr Privatmann **Julius Korte**, Kirchstraße 5a;
- Bezirk 11: Talstraße, Pfleger: Herr Privatmann und Gutsbesitzer **Adolf Sontg** (Ausgabestelle in Köhlers Restaurant).

Alle Haushaltungsvorstände haben künftig in diesen Angelegenheiten, Meldungen, Empfangnahme von Marken usw., lediglich sich an den genannten Pfleger ihres Bezirkes zu wenden.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 18. Februar 1915.

Meldungen im Fundamt Rabenstein.

Verloren: 1 Zwanzigmarschein. 1 Geldtasche mit Inhalt.
Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 18. Februar 1915.